

Entscheidung der Kommission
vom 20-11-1996
zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag Frankreichs)

Bezug: **REM: 6/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992¹ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 23. Mai 1996 eingegangenen Schreiben vom 15. Mai 1996 ersucht Frankreich die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979³ über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁴, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erstatten:

Von 1990 bis 1992 führte ein französisches Unternehmen regelmäßig Luftfahrzeugteile und -ersatzteile ein, die für die zivile Luftfahrt oder das Militärflugwesen bestimmt waren. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden für diese Einfuhren Abgaben entrichtet, obwohl die für die zivile Luftfahrt bestimmten Waren unter die Einfuhrbestimmungen für Waren mit besonderer Verwendung fallen und gemäß der

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ ABl. Nr. L 175 vom 12.07.1979, S. 1.

⁴ ABl. Nr. 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987⁵ zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung von den Einfuhrabgaben hätten befreit werden können.

Seit 1993 werden die Waren auf Rat der Zolldienste in ein Zollagerverfahren übergeführt. Auf der Grundlage von Artikel 13 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 beantragt das genannte Unternehmen die Erstattung der Einfuhrabgaben für die von 1990 bis 1993 eingeführten und für zivile Luftfahrzeuge bestimmten Waren, mit der Begründung, daß es zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht darüber informiert war, welche Teile in zivile und welche in militärische Luftfahrzeuge eingebaut werden würden.

Mit dem Schreiben vom 4. Februar 1994 hat Frankreich die Kommission zum ersten Mal ersucht zu entscheiden, ob in dem vorliegenden Fall die Erstattung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gerechtfertigt ist.

Mit ihrer Entscheidung C (94) 1853 vom 18. Juli 1994 (REM 4/94) lehnte die Kommission die beantragte Erstattung ab, da keine der Voraussetzungen für die Zulassung zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund der besonderen Verwendung der Waren, insbesondere die Erteilung einer schriftlichen Bewilligung, erfüllt war und die Nichteinhaltung einer Vorschrift keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 darstellt. In dieser Entscheidung wurde außerdem darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Einfuhren und die Wiederholung dieses Fehlers ein Zeichen für die offensichtliche Fahrlässigkeit des Unternehmens sind.

Aufgrund einer Aufhebungsklage des beteiligten Unternehmens hob das Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) mit Urteil vom 9. November 1995 in der Rechtssache [T-346/94](#) die Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1994 mit der Begründung auf, daß in dem Verwaltungsverfahren, das zu dieser Entscheidung führte, gegen das Recht auf Anhörung des beteiligten Unternehmens verstoßen wurde. Insbesondere habe sich die Kommission bei ihrer Entscheidung auf unvollständige Akten gestützt. Dennoch hat das Gericht die Schlußfolgerung, der Erstattungsantrag sei daher gerechtfertigt, als unzulässig zurückgewiesen und darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Fall das Verwaltungsverfahren wiederaufzunehmen sei.

Der Beteiligte gab an, daß er von den neuen Akten, die der Kommission von den französischen Behörden übermittelt wurden, Kenntnis genommen und ihnen nichts hinzuzufügen habe; darüber hinaus habe er seine Stellungnahme den französischen Behörden

⁵ ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1987, S. 81.

in Form einer ergänzenden Anmerkung übermittelt, die an die Kommission weitergeleitet wurde.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. September 1996 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 legt die Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung fest.

Keine der Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Verfahren, insbesondere die Erteilung einer schriftlichen Bewilligung, wurden erfüllt, und diese Bewilligung kann nicht rückwirkend erteilt werden.

Die Nichteinhaltung einer Vorschrift kann nicht als besonderer Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung 1430/79 geltend gemacht werden.

Aus den neuen Informationen, die der Kommission mit der von Frankreich übermittelten Akte zugegangen sind, geht hervor, daß die beteiligte Zollstelle das Unternehmen in einem Schreiben vom 12. Juli 1990 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß es ab dem 1. Juli 1990 Eingangsabgaben zu entrichten habe und anschließend die Erstattung dieser Abgaben für Luftfahrzeugteile und -ersatzteile mit zivilem Verwendungszweck beantragen kann.

Diese Tatsache stellt einen besonderen Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung 1430/79 dar. Das beteiligte Unternehmen konnte den schriftlichen Zusicherungen der französischen Zollbehörde bezüglich der Erstattung der entrichteten Eingangszölle berechtigtes Vertrauen schenken.

Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten erkennen.

Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX Gegenstand des Antrags Frankreichs vom 15. Mai 1996 sind, sind zu erstatten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 20-11-1996

Für die Kommission